



Der Prüfungsausschuss Bachelor
bei der HSPV NRW

Gelsenkirchen, 31.05.2024

Klausur

Modul	4.4 Kommunales Finanzmanagement, Hauptlauf
Studiengang	KVD/VBWL
Einstellungsjahrgang	2023
Seitenzahl inkl. Anlagen	5
Hilfsmittel	Lt. Hilfsmittelbestimmungen
Klausurlänge	150 Min.

Die Vollständigkeit der Klausuraufgabe nebst etwaigen Anlagen bitte sofort überprüfen!

Aufgabe 1: Allgemeine Grundlagen (ca. 20 %)

Beurteilen Sie die folgenden zehn Aussagen zum nordrhein-westfälischen Haushaltsrecht jeweils danach, ob sie zutreffend oder unzutreffend sind. Begründen Sie Ihre Einschätzungen – unter Nennung der einschlägigen Rechtsnorm(en) – kurz.

1. Eine Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung wird vom Kämmerer aufgestellt.
3. Hinsichtlich der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung besteht eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit.
4. Die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten sind unverbindlich; dementsprechend steht es den Gemeinden frei, sie bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.
5. In der Haushaltsplanung gilt das Saldierungsverbot ohne jede Ausnahme.
6. Eine Gemeinde hat bei ihrer Liquiditätsplanung auf jeden Fall die in der Finanzplanung ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen zu berücksichtigen.
7. Die Gemeinden sind nach § 1 des Gewerbesteuergesetzes zwar verpflichtet, Gewerbesteuer zu erheben. Sie können die Belastungen für die Abgabepflichtigen jedoch dadurch mindern, dass sie den Hebesatz auf unter 100 v. H. senken.

8. Nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) kann die Gemeinde frei wählen, ob sie bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren den Wirklichkeitsmaßstab oder den Wahrscheinlichkeitsmaßstab anwenden möchte.
9. Eine Jagdsteuer darf von den nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2023 nicht erhoben werden.
10. Die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 zur Verfügung stehenden Mittel werden vollständig in Form von Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt.

Sachverhalt 2: Grundsteuer (ca. 30 %)

Klaus Meier ist Eigentümer eines unbebauten Grundstücks, das sich über das Gebiet von drei Gemeinden erstreckt. Der ihm zugerechnete Einheitswert beträgt 12.000 Euro.

Auf die Gemeinde A entfallen 50 % der Grundstücksfläche, auf die Gemeinde B 40 % und auf die Gemeinde C 10 %.

Die Grundsteuer-Hebesätze der Gemeinden für das Jahr 2023 ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C
Grundsteuer A	300 v. H.	250 v. H.	200 v. H.
Grundsteuer B	600 v. H.	400 v. H.	300 v. H.

Die Höhe der Grundsteuerhebesätze in der Gemeinde A ist seit Jahren heftig umstritten. In einer Sitzung am 01.07.2023 beschloss der Gemeinderat die Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 200 v. H. und der Grundsteuer B auf 500 v. H. rückwirkend zum 01.01.2023. Die Bekanntmachung des neu beschlossenen Hebesatzes erfolgte den formalen Anforderungen entsprechend.

Im Verlauf der vorgenannten Sitzung setzte sich das Ratsmitglied Jupp Holzmann dafür ein, die Eigentümer unbebauter Grundstücke noch weiter gehend zu entlasten und ausschließlich für diese eine weitere Absenkung des Hebesatzes um 50 v. H. vorzunehmen; dieser Vorschlag fand in der Sitzung jedoch keine Mehrheit.

Aufgabe 2:

- a.) Ermitteln Sie die Höhe der von Klaus Meier zu zahlenden Grundsteuer je Gemeinde.
- b.) Was ist von dem Vorschlag des Ratsmitglieds Jupp Holzmann zu halten?

Bearbeitungshinweise:

Stellen Sie bei Aufgabenteil a.) die jeweiligen Bearbeitungsschritte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen dar.

Bei beiden Aufgabenteilen ist das bis 2024 geltende Grundsteuergesetz zu Grunde zu legen.

Sachverhalt 3: Veranschlagung (ca. 40 %)

In einer nordrhein-westfälischen Gemeinde wurde bei der Vorbereitung des Verwaltungsentwurfs zum Haushalt 2024 eine Sammelmappe angelegt, in der Notizzettel des Kämmerers gesammelt wurden, die er bei seinen Besprechungen mit den verschiedenen Organisationseinheiten angefertigt hatte. Dort sind folgende Sachverhalte dokumentiert:

- a.) Zum 01.07.2024 soll für den Rettungsdienst ein medizinisch-technisches Gerät mit einem Listenpreis von 5.000 Euro erworben und umgehend in Dienst gestellt werden. Aufgrund eines langfristigen Lieferantenvertrags darf von einem Preisnachlass in Höhe von 20 % des Listenpreises ausgegangen werden.
- b.) Das lange geplante neue Begegnungszentrum soll nun endlich gebaut werden. Hierfür fallen absehbar folgende Baukosten an: 2 Mio. Euro im Jahr 2024, 3 Mio. Euro im Jahr 2025, 2 Mio. Euro im Jahr 2026 und 2 Mio. Euro im Jahr 2027. Von den für das Jahr 2025 vorgesehenen Maßnahmen sollen Gewerke im Umfang von 2,5 Mio. Euro bereits im Jahr 2024 beauftragt werden. Mit einer Fertigstellung des Begegnungszentrum wird nicht vor Jahresende 2027 gerechnet.
- c.) In der IT-Abteilung wurde eine Software zur Verbesserung der Homeoffice-Anbindung in Eigenleistung erstellt, die bei einem Fremdeinkauf mindestens 5.000 Euro gekostet hätte. Der mit der Erstellung verbundene Zeitaufwand der IT-Beschäftigten wird mit 3.000 Euro bewertet.
- d.) Eine Maschine mit einem Restbuchwert zum 31.12.2023 in Höhe von 3.000 Euro, deren Restnutzungsdauer am 31.12.2024 endet, aber nur noch bis zum Juni einschließlich zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt wird, soll zum 01.07.2024 für 2.000 Euro verkauft werden. Hier ist fraglich, ob durch den Verkauf ein außerordentlicher Ertrag entstehen könnte.
- e.) Die Gemeinde wird zum 01.04.2024 für die Dauer von 24 Monaten eine Garage anmieten; der Mietpreis in Höhe von 2.400 Euro wird am 01.10.2024 komplett im Voraus fällig und bezahlt werden.
- f.) Die Gemeinde wird voraussichtlich zum 01.09.2024 einen Kredit für Investitionen in Höhe von 5.000.000 Euro aufnehmen. Jeweils zum 31.08. sind die Zinsen für das abgelaufene Jahr fällig; der Zinssatz beträgt 3 % der Restschuld. Nach Abrechnung der Zinsen erfolgt ebenfalls am 31.08. eine Tilgung in Höhe von jeweils 1.000.000 Euro.

g.) Die Finanzbuchhaltung rechnet für das Jahr 2024 mit einem Volumen an durchlaufenden Mitteln im Umfang von 250.000 Euro.

h.) Zum 01.01.2024 soll eine Maschine für die Druckerei beschafft werden, mit der zu besonderen Anlässen spezielle urkundenähnliche Druckerzeugnisse hergestellt werden können. Es wird ein Anschaffungspreis von 13.000 Euro erwartet. Die Maschine hat nach NKF-Rahmentabelle eine minimale Gesamtnutzungsdauer von fünf Jahren und eine erwartete Leistungskapazität von 1.300.000 Drucken. Aufgrund bedeutsamer Veranstaltungen in den Jahren 2024 und 2026 ist mit einer deutlich ungleichmäßigen Auslastung der Maschine zu rechnen, die sich wie folgt darstellt:

Jahr	Anzahl Drucke
2024	700.000
2025	0
2026	600.000
2027	0
2028	0

Aufgabe 3

Welche Veranschlagungen sind aus den Notizen des Kämmerers im Einzelnen abzuleiten und wie sind diese rechtlich zu begründen?

Bearbeitungshinweise

Die Planungen sind jeweils nur auf Teilplanebene (Teilergebnisplan; Teilfinanzplan, nur Teilfinanzplan A) vorzunehmen; im Teilfinanzplan sind den Vereinfachungsmöglichkeiten nach § 4 IV KomHVO entsprechend lediglich investive Ein- und Auszahlungen auszuweisen. Eine Ausweisung der Produktbereiche ist nicht erforderlich.

Die mittelfristige Planung nach § 84 GO bzw. § 1 III KomHVO ist darzustellen.

Sofern im Einzelfall weder eine Veranschlagung im Teilergebnisplan noch im Teilfinanzplan vorzunehmen ist, begründen Sie dies explizit.

Sofern Abschreibungen in Betracht kommen, ist folgendes zu beachten:

- Es ist diejenige Abschreibungsmethode zu verwenden, die dem Ressourcenverbrauch am besten entspricht.
- In den Fällen, in denen eine lineare Abschreibung vorzunehmen ist, ist die kürzeste Abschreibungsdauer nach NKF-Rahmentabelle anzusetzen.
- Die Gemeinde macht von den Vereinfachungsregelungen des § 36 III KomHVO vollumfänglich Gebrauch.

Sachverhalt 4 – Haushaltsflexibilisierung (10 %)

Die Leiterin der örtlichen Musikschule wendet sich während der Aufstellung des Haushaltsplans an die Kämmerei mit zwei Anliegen:

1. Wir haben im Rahmen der kleinteiligen Haushaltsplanung auf Kontenebene eine Haushaltsposition für Anzeigenwerbung mit 5.000 Euro und eine Haushaltsposition mit Internetwerbung mit 5.000 Euro angemeldet. Ob die Anzeigenwerbung aber wirklich noch sinnvoll ist, werden wir erst nach der Verabschiedung des Haushalts endgültig wissen. Meine Frage: Welche haushaltsrechtliche Vorgehensweise würde am einfachsten die Verlagerung von Mitteln von der einen Haushaltsposition zu der anderen erlauben, wenn die Gesamtsumme der beiden Positionen gleichbleiben soll? Eine Zusammenlegung der Positionen ist ausdrücklich nicht gewünscht.
2. Wir haben für nächstes Jahr ein kleines Konzert geplant, für das im Haushalt 20.000 Euro vorgesehen werden sollen. Nun hatte ich ein Gespräch mit einem unserer örtlichen Kunstmäzene, der sich vorstellen kann, zusammen mit einigen Kulturfreunden weitere Mittel zuzuschießen. Das Ziel besteht aber nicht in einer Entlastung der Stadt, sondern in der Erhöhung der insgesamt verfügbaren Mittel. Wie viel von den Kulturfreunden kommen wird, ist noch unklar. Meine Frage: Wie können wir haushaltsrechtlich sicherstellen, dass jeder zusätzlich gespendete Euro dazu beiträgt, dass wir über mehr Mittel verfügen können? Eine überplanmäßige Mittelbereitstellung wäre mir zu umständlich.

Aufgabe 4

Mit welchen haushaltsrechtlichen Instrumenten kann der Leiterin der Musikschule am ehesten geholfen werden?

Bearbeitungshinweis:

Auf die Frage, ob die gewählten haushaltsrechtlichen Instrumente im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung auch tatsächlich umgesetzt werden können, ist nicht einzugehen.